

## Fragen:

1. [Muss eine urlaubsbedingte Abwesenheit gegenüber der KV Thüringen angezeigt werden?](#)
2. [Muss im Falle krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit eines Vertragsarztes für eine Vertretung gesorgt werden?](#)
3. [Muss der Vertreter der KV Thüringen mitgeteilt werden?](#)

## Antworten:

zu Frage 1:

**Ja**, wenn die Abwesenheit des Vertragsarztes länger als eine Woche dauert.

zu Frage 2:

**Ja**. Es muss in jedem Fall für eine Vertretung gesorgt werden, auch wenn diese weniger als eine Woche dauert. Die Vertretung muss mit dem Vertreter abgesprochen sein. Der Vertreter muss den Patienten namentlich bekannt sein.

Zu Frage 3:

**Ja**, wenn die Vertretung länger als 1 Woche dauert. Die Mitteilung muss grundsätzlich vor dem Vertretungszeitraum erfolgen (Ausnahme: bei unvorhersehbaren Ereignissen wie z.B. plötzliche Krankheit).